

# ZH\_OBERGERICHT LE130056 vom 1. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE130056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130056)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE130056 du 1 novembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LE130056 del 1 novembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind Eheleute und haben zwei gemeinsame Söhne, C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2008, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010. Sie leben getrennt. Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsgegner) ist In-

- 5 - nenarchitekt und zurzeit auf Stellensuche. Die Gesuchstellerin und Berufungsbe-  
klagte (nachfolgend Gesuchstellerin) ist Krankenschwester und arbeitet Teilzeit als  
Schuhverkäuferin.

#### E. 1.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, es sei auf die Berufung nicht ein- zutreten, da  
sämtlichen vor der Vorinstanz gestellten Anträgen des Gesuchsgeg- ners entsprochen  
worden sei und daher die Prozessvoraussetzung der Beschwer fehle (Urk. 35 S. 3 Ziff. 1).

#### E. 1.2

Diese Argumentation ist grundsätzlich zutreffend. Vorliegend macht der Gesuchsgegner  
aber geltend, es müssten Noven berücksichtigt werden, auf- grund derer anders zu  
entscheiden sei (Urk. 27 S. 3 ff.). Einerseits müsse er für die von ihm per 1. Oktober 2013  
gemietete Wohnung Fr. 1'490.– (statt der ange- rechneten Fr. 1'000.–) bezahlen.  
Andererseits sei ihm die Arbeitsstelle gekündigt worden, weshalb er ab November 2013 ein  
Einkommen von lediglich noch Fr. 4'864.– (statt Fr. 6'080.–) erziele. Da der Gesuchsgegner  
behauptet, dass sich diese Noven noch während laufender Rechtsmittelfrist ergeben hätten  
(Kündigung der Arbeitsstelle am 21. August 2013 [Urk. 29/5]; Mitteilung vom 16. Juli  
2013, dass die provisorisch zugesagte Wohnung nicht bezogen werden kann [Urk. 29/3]),  
können sie grund- sätzlich im Rahmen des Berufungsverfahrens eingebracht werden; der  
Gesuchs- gegner muss nicht die Rechtskraft des vorinstanzlichen Entscheides abwarten und  
danach umgehend ein Abänderungsverfahren anstrengen. Dementsprechend ist auf die  
Berufung einzutreten.

### E. 2

In der Sache ist vorliegend nur noch die einstweilige Regelung der Kinder- und  
Ehegattenunterhaltsbeiträge umstritten (Urk. 27 S. 2). Die weiteren von der Vorinstanz  
getroffenen Regelungen blieben unangefochten. Es kann des- halb vorgemerkt werden, dass  
die Dispositivziffern 1 bis 6 und 8 bis 11 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen  
Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 11. Juli 2013 (Geschäfts-Nr. EE130079-K)  
mit Ablauf der Berufungsfrist am 27. August 2013 in Rechtskraft erwachsen sind. 3.1. Die  
Parteien standen seit dem 12. Juni 2013 vor dem Einzelgericht im summarischen Verfahren  
am Bezirksgericht Winterthur in einem Eheschutzver- fahren (Urk. 1). Anlässlich der  
Verhandlung vom 11. Juli 2013 schlossen die Par- teien eine Trennungsvereinbarung,

gestützt auf welche die Vorinstanz ihr Urteil mit eingangs angeführtem Dispositiv fällte (Urk. 28 S. 4 ff.). 3.2. Mit frist- und formgerechter Eingabe vom 24. August 2013 erhob der Gesuchsgegner Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil vom 11. Juli 2013 und stellte die eingangs angeführten Anträge (Urk. 27 S. 2). Mit Verfügung vom 24. September 2013 wurde das Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit abge- wiesen und die Gesuchstellerin aufgefordert, die Berufung zu beantworten (Urk. 34 S. 9). Am 7. Oktober 2013 erstattete die Gesuchstellerin form- und frist- gerecht ihre Berufungsantwort mit eingangs angeführten Anträgen (Urk. 35). Mit Verfügung vom 9. Oktober 2013 wurde die Berufungsantwort dem Gesuchsgeg- ner zur Kenntnis gebracht (Urk. 36). Am 14. Oktober 2013 (hier eingegangen am 15. Oktober 2013) liess sich der Gesuchsgegner unaufgefordert vernehmen und reichte weitere Unterlagen ins Recht, die am 16. Oktober 2013 an die Gesuchstel- lerin zur Kenntnisnahme geschickt wurden (Urk. 37 ff.). Am 24. Oktober 2013 ging eine weitere Eingabe des Gesuchsgegners ein (Urk. 41 f.), die gleichentags der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

- 6 - II. Prozessuales

### **E. 2.1**

Der Gesuchsgegner will auf die Trennungsvereinbarung der Parteien vom 11. Juli 2013 zurückkommen (Urk. 18). Sinngemäss macht er einen Irrtum über den Erhalt einer günstigen Wohnung und veränderte Verhältnisse aufgrund der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses geltend (Urk. 27 S. 3 ff.). Weder der Nichterhalt der günstigen Wohnung noch die Kündigung wurden bestritten; diese Umstände sind daher den nachfolgenden Erwägungen zu Grunde zu legen.

### **E. 2.2**

Aus den Ausführungen des Gesuchsgegners vor der Vorinstanz geht hervor, dass er keine sichere Zusage für die günstige Wohnung hatte (Urk. 15 S. 3 oben). Er ging die Vereinbarung also im Wissen um die Unsicherheit des Er- halts der günstigen Wohnung ein. Er befand sich daher beim Abschluss der Tren- nungsvereinbarung nicht in einem Irrtum. Der Nichterhalt der günstigen Wohnung beschlägt damit die Gültigkeit der Vereinbarung nicht.

### **E. 2.3**

Aufgrund der Untersuchungs- und Officialmaxime erforscht das Ge- richt den Sachverhalt von Amtes wegen und trifft von sich aus Anordnungen, so- weit dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Belange, die das Kindeswohl nicht beeinflussen, werden von der Untersuchungs- und Officialmaxime nicht er- fasst. Wenn sich die Parteien wie vorliegend geeinigt und eine Vereinbarung ge- troffen haben, bedeutet dies, dass das Gericht prüft, ob durch das Vereinbarte das Kindeswohl adäquat gewahrt wird. Ist dies der Fall, wird der Vereinbarung bzw. den gemeinsamen Anträgen entsprechend ein Entscheid gefällt. Dies ändert sich auch im Rechtsmittelverfahren nicht.

#### **E. 2.3.1**

Der Gesuchsgegner bringt weiter vor, dass ihm per 31. August 2013 (recte: 31. Oktober 2013) gekündigt worden sei. Er werde daher ab 1. November 2013 nicht mehr Fr. 6'080.– p. M. verdienen, sondern nur noch über eine Arbeits- losenentschädigung von 80 % seines bisherigen Einkommens in der Höhe von Fr. 4'864.– p. M. verfügen (Urk. 27 S. 4 lit. B).

- 9 - Dem hält die Gesuchstellerin sinngemäss entgegen, dass noch nicht feststehe, dass der Gesuchsgegner nicht innert Kürze eine neue Stelle mit einem gleich hohen Einkommen finde. Er habe sich beworben und sei bereits zu Vorstellungsgesprächen eingeladen worden. Die Kündigung sei daher nicht zu berücksichtigen (Urk. 35 S. 4 Ziff. 4).

#### **E. 2.3.2**

Zurzeit steht noch nicht fest, dass es dem Gesuchsgegner nicht gelingt, eine neue, ähnlich entlohnte Stelle zu finden, zumal er seit dem 21. August 2013 freigestellt ist und sich daher vollzeitlich der Stellensuche widmen kann. Von Bedeutung ist dabei, dass zur Sicherung des Unterhalts unmündiger Kinder besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen sind. Dies gilt insbesondere in – wie vorliegend – wirtschaftlich knappen Verhältnissen (BGE 137 III 118 E. 3.1; zu den finanziellen Verhältnissen: Vgl. auch E. III. 3.9. hiernach). Der Gesuchsgegner bringt keine konkreten Argumente vor, weshalb es ihm nicht möglich sein soll, innert nützlicher Frist eine neue Stelle zu finden. Derartige Umstände sind auch weder aus den Akten ersichtlich noch allgemein bekannt. Insbesondere reichte der Gesuchsgegner keine Belege wie beispielsweise Absagen auf Stellenbewerbungen ein. Die nachträglich ins Recht gelegten Unterlagen über die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung (Urk. 39/9 und Urk. 42) sagen diesbezüglich nichts aus. Es rechtfertigt sich daher im jetzigen Verfahrensstadium nicht, davon auszugehen, der Gesuchsgegner würde keine adäquat entlohnte Stelle finden. Den nachfolgenden Erwägungen sind daher unveränderte Einkommensverhältnisse, mithin das bisherige Einkommen von Fr. 6'080.– netto p. M. zu Grunde zu legen (Urk. 17). In Bezug auf die Weitergeltung der Trennungsvereinbarung ändert sich damit auch aufgrund der Kündigung einstweilen nichts.

#### **E. 2.4**

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch die Gesuchstellerin anmerkte, ihr befristeter Arbeitsvertrag laufe Ende Oktober 2013 aus, sie aber auf eine Weiterbeschäftigung bzw. Neuanstellung beim gleichen Arbeitgeber hoffe (Urk. 35 S. 2 f.). Diesbezüglich gilt grundsätzlich das Gleiche, das zum Einkommen des Gesuchsgegners ausgeführt wurde. Auch

- 10 - der Gesuchstellerin ist daher das bisherige Einkommen von geschätzten Fr. 1'300.– netto p.M anzurechnen (vgl. Urk. 17).

#### **E. 3**

Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass die Parteien nur über einen bescheidenen Überschuss von rund Fr. 200.– bzw. rund Fr. 100.– über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und über kein Vermögen verfügen. Sie müssen daher als bedürftig im Sinne von Art. 117 Abs. 1 lit. a ZPO gelten. Da keine Partei mit ihren Standpunkten vollumfänglich unterliegt, sind diese nicht als aussichtslos zu qualifizieren. Schliesslich ist der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts im vorliegenden Verfahren offensichtlich angebracht.

#### **E. 3.1**

Da die Trennungsvereinbarung nach wie vor Bestand hat, gilt es wie unter E. II. 2.3. hiervor dargelegt zu prüfen, ob die Vereinbarung den Bedürfnissen der Kinder sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entspricht (Art. 176 Abs. 3 i.V.m. Art. 285 Abs. 1 ZGB) und die Kinderbelange entsprechend geregelt werden können.

### **E. 3.2**

Die von der Vorinstanz ausgearbeitete Trennungsvereinbarung beruht auf einer Unterhaltsberechnung, deren einzelne Bedarfs- und Einkommenspositionen von den Parteien im vorliegenden Verfahren – mit Ausnahme der streitgegenständlichen Positionen (Mietkosten, Schuldzinsen und Einkommen des Gesuchsgegners) – im Quantitativen nicht bestritten bzw. sinngemäss anerkannt worden sind und überdies weitgehend mit den Akten in Einklang stehen (Urk. 27 S. 3 ff., insbesondere S. 5 oben Ziff. 2; Urk. 35 S. 5 Ziff. 6). Die entsprechenden Positionen können der Prüfung der Trennungsvereinbarung daher im Quantitativen zu Grunde gelegt werden. Konkret ging die Vorinstanz von folgenden Zahlen aus (Urk. 17):

Gesuchstellerin	1'350.00	Gesuchsgegner	1'200.00
Grundbetrag	400.00	Kinderzuschlag	400.00
Mietzins	1'000.00	Strom, Gas, Wasser	50.00
Telefon, Radio, TV	150.00	Hausrat / Haftpflicht	20.00
Krankenkasse	293.00	Krankenkasse Kinder	231.00
Abzgl. IPV	75.00	Selbstbehalt Arzt	50.00
Fahrtkosten / Auto	80.00	Hort	60.00
Schuldzinsen	310.00	Steuern	100.00
Total	3'283.00	Einkommen	6'080.00

Gemäss der vorinstanzlichen Berechnung steht dem Familienbedarf von Fr. 7'410.– ein Familieneinkommen (exkl. Kinderzulagen von Fr. 400.– [Urk. 17])

- 11 - von Fr. 7'380.– gegenüber; es besteht (ohne Berücksichtigung der Kinderzulagen) ein Fehlbetrag von Fr. 30.00. Die Gesuchstellerin stellt sich auf den Standpunkt, weder der Abschluss des Mietvertrags noch die Arbeitslosigkeit dürfe zu einer Reduktion der Unterhaltspflichtung führen. Würde der Unterhaltsbeitrag neu berechnet, wären jedenfalls die Abzahlungsraten, die Steuern und die Nebenkosten aus dem Bedarf des Gesuchstellers zu streichen (Urk. 35 S. 4 f.).

### **E. 3.3**

Das Gericht muss den familienrechtlichen Notbedarf in Ausübung pflichtgemässen Ermessens bestimmen (ZR 99 Nr. 25, E. 2.6.2; ZR 90 Nr. 95). Diese Bemessung hat das Gericht unabhängig davon vorzunehmen, ob die zu bestimmenden Unterhaltsleistungen unter Anwendung der Dispositions- (Ehegattenunterhalt) oder Officialmaxime (Kinderunterhalt) stehen. Dies, da die Frage, welche Einkünfte und Ausgaben der Ehegatten in welchem Umfang im Rahmen der Berechnung des Unterhaltsbeitrags im Sinne von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB zu berücksichtigen sind, nicht tatsächlicher, sondern materiellrechtlicher Natur ist (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Juli 2006, Kass-Nr. AA050192, E. II./1.2). Der Entscheid, in welchem Umfang Auslagen einer Partei, die von der Gegenseite anerkannt wurden, in die Berechnung des Unterhaltsbeitrags einzusetzen sind, ist daher eine Frage der Rechtsanwendung, die von Amtes wegen erfolgt (Art. 57 ZPO).

### **E. 3.4**

Die Grundbeträge und Kinderzuschläge gemäss Ziff. II des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend Kreisschreiben), der Mietzins der ehemaligen Familienwohnung, die Kosten für Telefon, Radio, TV, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Krankenkasse und Gesundheit sowie Mobilität und Hort sind nicht mehr umstritten bzw. anerkannt. Sie geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können daher aus den vorinstanzlichen Akten

über- nommen werden. Der Gesuchstellerin ist zuzustimmen, dass in einem Mankofall die Steuern nicht zu berücksichtigen sind (Urk. 35 S. 5 Ziff. 6). Wie nachfolgend aufgezeigt

- 12 - wird, liegt knapp kein Mankofall vor, weshalb die Steuern grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Aufgrund der bisherigen Steuerlast von jährlich Fr. 2'090.05 für die ganze Familie (Urk. 9/5) scheint es angebracht mit der Vorinstanz bei beiden Parteien je Fr. 100.– für die Steuern zu berücksichtigen.

### **E. 3.5**

Gemäss Ziff. III. 1. des Kreisschreibens sind dem Gesuchsgegner angemessene Mietkosten anzurechnen. Der Gesuchsgegner benötigt eine Wohnung, in der auch das Besuchsrecht adäquat ausgeübt werden kann. Dabei ist von Bedeutung, dass die beiden Söhne rund drei und fünf Jahre alt sind. Sie benötigen daher nicht je ein eigenes Zimmer. Ein Zimmer, in dem die Kinder über- nachten bzw. in das sie sich während der Besuche zurückziehen können, erscheint aber insbesondere im Hinblick darauf, dass die Kinder im Schnitt doch vier Mal pro Monat beim Gesuchsgegner übernachten und zudem einen zusätzlichen Samstag bei ihm verbringen, als angemessen. Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsgegner bereit war, zunächst eine Zweizimmerwohnung zu beziehen, da dies nur als Zwischenlösung, bis bei der betreffenden Vermieterschaft eine Dreizimmerwohnung frei werde, gedacht war (Urk. 15 S. 3 oben). Im Ergebnis ist somit eine Dreizimmerwohnung angemessen. Der Gesuchsgegner stand doch unter gewissem Zeitdruck, er konnte nicht längere Zeit zuwarten, bis eine günstige Wohnung (z. B. aus dem sozialen oder genossenschaftlichen Wohnungsbau) frei wird. Auch wirkt sich nachteilig auf die Wohnungssuche aus, dass der Gesuchsgegner arbeitssuchend und seine finanzielle Situation sehr angespannt ist. Zudem fällt ins Gewicht, dass insbesondere in den Ballungszentren im Kanton Zürich nur ein knappes Angebot an Mietwohnungen zur Verfügung steht. Aus dem von der Gesuchstellerin eingereichten Ausdruck aus Homegate geht hervor, dass im betreffenden Zeitpunkt in F. \_\_\_\_\_ nur 32 Wohnungen in der Grösse von 2.5 bis 3.5 Zimmer zu einer Miete bis Fr. 1'500.– p. M. inkl. Nebenkosten ausgeschrieben waren (Urk. 32). Aus dem Ausdruck geht überdies hervor, dass keine Wohnung für Fr. 1'000.– p. M., nur sechs Wohnungen für Fr. 1'300.– p. M. oder weniger zu mieten waren und der grösste Teil der Wohnungen (14 von 32) ungefähr Fr. 1'400.– bis Fr. 1'500.– p. M. kostete.

- 13 - In Würdigung aller dieser Umstände erscheint es glaubhaft, dass es dem Gesuchsgegner nicht geglückt ist, in der zur Verfügung stehenden Zeit eine günstige Wohnung zu finden. Die vom Gesuchsgegner ab 1. Oktober 2013 geltend gemachten Mietkosten von Fr. 1'490.– p. M. inkl. Nebenkosten gemäss Mietvertrag vom 8./11. August 2013 (Urk. 29/4) müssen daher als gerade noch angemessen qualifiziert werden.

### **E. 3.6**

In knappen Verhältnissen können Beträge, die nicht zum betriebs- rechtlichen Existenzminimum gehören, nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für Energie (ausser Heizenergie) sind daher aus dem Grundbetrag zu bezahlen (vgl. Ziff. II. und Ziff. III. 1.1. f. des Kreisschreibens). Da in den Mietkosten beider Parteien bereits Pauschalen bzw. Akontozahlungen für Warmwasser und Heizkosten enthalten sind, kann für Strom, Gas und Wasser keine gesonderte Position berücksichtigt werden (vgl. die jeweiligen Mietverträge: Urk. 6/3; Urk. 29/4 S. 2). 3.7.1. Darlehensschulden können im Existenzminimum nur berücksichtigt werden, wenn das aufgenommene Darlehen

klarerweise den Interessen beider Ehegatten gedient hat (Bräm/Hasenböhler, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, 3. Auflage, Zürich 1993, S. 131). Davon ist auszugehen, wenn es vor Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes einverständlich eingegangen wurde. Zudem wird verlangt, dass der damit angeschaffte Gegenstand nach wie vor beiden Ehegatten dient. Dient dagegen ein Gegenstand nur (noch) einem Ehegatten, sind die dafür eingegangenen Schulden nicht zu berücksichtigen. Diesfalls können Schuldverpflichtungen gegebenenfalls nach Ermessen bei der Überschussaufteilung berücksichtigt werden.

3.7.2. Der Kredit, für dessen Rückzahlung der Gesuchsgegner die Anrechnung von Fr. 310.– p. M. verlangt, soll für die Anschaffung von Möbeln für den Gesuchsgegner eingesetzt werden (Urk. 27 S. 5 lit. E. Ziff. 2). Diese dienen nur ihm. Dementsprechend kann für die Tilgung dieses Kredits in seinem Bedarf keine Position berücksichtigt werden.

### **E. 3.8**

Gemäss höchstrichterlicher Praxis sind die Kinderzulagen zwar nicht dem Einkommen der Partei, die sie bezieht, hinzuzurechnen, jedoch vom Bedarf der Kinder abzuziehen (BGE 137 III 59 E. 4.2.3; BGE 128 III 305 E. 4b). Die Kin-

- 14 - derzulagen in der Höhe von insgesamt Fr. 400.– sind daher vom Bedarf der Gesuchstellerin mit den Kindern in Abzug zu bringen (Urk. 17 und Urk. 9/6).

### **E. 3.9**

Insgesamt präsentiert sich die Bedarfsberechnung der Parteien, wie sie der Prüfung der Trennungsvereinbarung zu Grunde zu legen ist, wie folgt:

Gesuchstellerin	Gesuchsgegner
1'350.00 Grundbetrag	1'200.00
800.00 Kinderzuschlag (2x)	- 400.00 Kinderzulagen
1'185.00 Mietzins	1'490.00
150.00 Telefon, Radio, TV	150.00
40.00 Hausrat / Haftpflicht	20.00
293.00 Krankenkasse	319.00
200.00 Krankenkasse Kinder	- 231.00 Abzgl. IPV - 75.00
50.00 Selbstbehalt Arzt	50.00
80.00 Fahrtkosten / Auto	159.00
60.00 Hort	100.00
Steuern	100.00
3'677.00 Total	3'413.00
1'300.00 Einkommen	6'080.00

Einem Familieneinkommen von Fr. 7'380.– steht ein Familienbedarf von Fr. 7'090.– gegenüber, es besteht ein Überschuss von Fr. 290.–. Wird der Gesuchsgegner dabei antragsgemäss zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'800.– p. M. verpflichtet, ist sein Existenzminimum um Fr. 133.– nicht gedeckt, der Gesuchstellerin stehen hingegen Fr. 423.– mehr zur Verfügung, als ihr Existenzminimum mit den Kindern beträgt.

### **E. 3.10**

Diese Lösung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein ausgedehnteres Besuchsrecht als üblich festgelegt wurde (Urk. 28 S. 5 Dispositivziffer 6), im Hinblick auf das Kindeswohl nicht optimal und mit Rücksicht auf den Grundsatz der Wahrung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Unterhaltsverpflichteten (BGE 135 III 166) nicht vertretbar. Dem gemeinsamen Parteiantrag kann daher nicht entsprochen werden. Bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge ist die Parteivereinbarung nun aber nicht gänzlich unbeachtlich geworden. Ihr ist, soweit aufgrund der tatsächlichen Umstände möglich, zu entsprechen. Aus der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung geht hervor, dass beabsichtigt war, beiden Parteien das Existenzmini-

- 15 - mum zu sichern und der Gesuchstellerin mit den Kindern darüber hinaus die Kinderzulagen im Betrag von Fr. 400.– p. M. zukommen zu lassen. Andererseits waren in der Vereinbarung zu Grunde liegenden Unterhaltsberechnung auch Amortisationszahlungen

von Fr. 310.– p. M. für den Kredit des Gesuchsgegners vorgesehen, von denen nur er profitiert (vgl. Urk. 17 und Urk. 27 S. 5 lit. E Ziff. 2). Insgesamt rechtfertigt es sich vor diesem Hintergrund und der Obhutszuteilung an die Gesuchstellerin, den Überschuss von Fr. 290.– im Verhältnis 2/3 zu 1/3 aufzu- teilen. Im Ergebnis ist der Gesuchsgegner daher zu verpflichten, ab Auszug aus der ehemaligen Familienwohnung Unterhaltsbeiträge von gerundet Fr. 2'570.– p. M. zu leisten. Von der vorinstanzlichen Aufteilung des Unterhaltsbeitrages ab- zuweichen, wonach vom Gesamtbetrag je Fr. 1'000.– für den Unterhalt eines Kin- des und der Rest für den Unterhalt der Gesuchstellerin bestimmt ist, besteht kein Grund. Die Gesuchstellerin teilte mit, dass der Gesuchsgegner für den Monat Okto- ber 2013 bereits Fr. 2'800.– bezahlt habe (Urk. 35 S. 2). Durch diese Zahlung hat der Gesuchsgegner seine Unterhaltsverpflichtung getilgt. Als Schlussergebnis kann somit festgehalten werden, dass der Gesuchs- gegner zu verpflichten ist, der Gesuchstellerin für sich und die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'000.– pro Kind und Fr. 570.– für die Gesuchstelle- rin, insgesamt Fr. 2'570.–, zahlbar im Voraus jeweils auf den ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. November 2013, zu bezahlen. IV. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Beide Parteien ersuchten um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege und Bestellung ihrer Vertretung als unentgeltlichen Rechtsbeistand im Be- rufungsverfahren (Urk. 27 S. 2 und Urk. 35 S. 2). 2. Eine Prozesspartei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ist es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig,

- 16 - wird ihr auch ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

#### **E. 4**

Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwen- dung von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die An- waltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) i.V.m. § 11 Anw- GebV setzt sich die Entschädigung aus einer Grundgebühr und allfälligen Zu- schlägen sowie den nötigen Auslagen zusammen. Im Eheschutzprozess beträgt die Grundgebühr gemäss § 6 Abs. 1 - 3 AnwGebV i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV rund Fr. 470.– bis Fr. 16'000.–. In diesem Rahmen ist sie unter Berücksichtigung

- 18 - der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwandes im Sinne von § 5 Abs. 1 AnwGebV festzulegen. Im Rechtsmittelverfahren ist gemäss § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV nur noch darauf abzustellen, was vor der Rechtsmittel- instanz noch streitig war, ausserdem findet eine Herabsetzung auf einen bis zwei Drittel statt.

#### **E. 5**

Vorliegend waren nur noch die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstel- lerin mit den Kindern streitig. Die Anwaltschaft trug im vorliegenden Verfahren nicht überdurchschnittlich viel Verantwortung; unterhaltsrechtliche Fragen weisen zwar durchaus eine gewisse Komplexität und Unübersichtlichkeit auf, müssen aber sehr häufig entschieden werden. Es kann daher auch nicht von einer beson- deren Schwierigkeit ausgegangen werden. Das Gleiche gilt entsprechend für den Zeitaufwand. Auch ist der Aktenumfang eher klein, und es mussten vorliegend nur noch einzelne Sach- und Rechtsfragen geklärt werden. Insgesamt ist damit von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 1'600.– (exkl. MwSt. von 8 %) für

Stellungnahme (Urk. 31) und Berufungsantwort (Urk. 35) auszugehen. Ausgangsmässig ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf 3/5 reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 960.– zuzüglich der MwSt. von Fr. 76.80, also insgesamt Fr. 1'036.80 zu bezahlen.

#### **E. 6**

Aufgrund der finanziellen Lage der Parteien erscheint die Parteientschädigung voraussichtlich uneinbringlich im Sinne von Art. 122 Abs. 2 ZPO. Die Prozessentschädigung ist daher direkt aus der Gerichtskasse an Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ zu bezahlen, der Anspruch auf die Parteientschädigung geht in diesem Umfang auf den Kanton Zürich über. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.